

# AMTSBLATT

## DER BUNDESSTADT BONN

---

53. Jahrgang

14. September 2021

Nummer 60

Inhalt	Seite
7. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Seniorenzentren der Bundesstadt Bonn	888

**7. Satzung  
zur Änderung der Betriebssatzung  
für die Seniorenzentren der Bundesstadt Bonn  
Vom 13. September**

Aufgrund der §§ 7, 60 Absatz 1 Satz 2, 107 Absatz 2 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16. November 2004 (GV NRW. S. 644, ber. 2005 S.15, SGV. NRW 641) zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 2021 (GV. NRW. S. 348), hat die Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn mit einem Ratsmitglied am 13. September 2021 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Betriebssatzung für die Seniorenzentren der Bundesstadt Bonn vom 19. Dezember 1997 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 480), zuletzt geändert durch Satzung vom 01. Februar 2018 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn, S. 55) wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Betriebsausschuss setzt sich aus vom Rat benannten Mitgliedern zusammen.“

**Artikel II**

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- - -

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 13. September 2021

Dörner  
Oberbürgermeisterin